

## Entwurf

### **Gesetz vom ..... über die Anwendung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (Burgenländisches EVTZ-Gesetz - Bgld. EVTZG)**

Der Landtag hat beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Dieses Gesetz regelt die Maßnahmen, die für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), ABl. Nr. L 210 vom 31.07.2006 S. 19 (im Folgenden: EVTZ-Verordnung) erforderlich sind und in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen.

#### **§ 2**

##### **Genehmigung und Untersagung der Teilnahme an einem EVTZ**

(1) Die Genehmigung und die Untersagung der Teilnahme gemäß Art. 4 der EVTZ-Verordnung erfolgt durch Bescheid der Landesregierung betreffend die Teilnahme

1. des Landes Burgenland,
2. einer burgenländischen Gemeinde oder eines burgenländischen Gemeindeverbandes oder
3. sonstiger Einrichtungen nach Art. 3 lit. d der EVTZ-Verordnung, deren Regelung gemäß Art. 14b Abs. 2 Z 2 B-VG in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt.

(2) Gegen Bescheide gemäß Abs. 1 kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.

(3) Die Genehmigung der Teilnahme gemäß Abs. 1 kann durch die Landesregierung unter der Auflage einer Beschränkung der Haftung gemäß Art. 12 Abs. 2 der EVTZ-Verordnung erteilt werden.

#### **§ 3**

##### **Registrierung**

(1) Die Gründung eines EVTZ, dessen Sitz im Burgenland sein soll, ist der Landesregierung schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind

1. die Übereinkunft gemäß Art. 8 der EVTZ-Verordnung,
2. die Satzung gemäß Art. 9 der EVTZ-Verordnung,
3. die Nachweise über die den Mitgliedern gemäß Art. 4 Abs. 3 der EVTZ-Verordnung erteilten Teilnahmegenehmigungen und
4. im Fall der Teilnahme von Rechtsträgern aus Drittstaaten die entsprechende Genehmigung zur Teilnahme nach dem Recht des betreffenden Staats oder das entsprechende zwischenstaatliche Abkommen anzuschließen.

(2) Auf Grund der Anzeige nach Abs. 1 registriert die Landesregierung gemäß Art. 5 der EVTZ-Verordnung die Satzung eines EVTZ mit Sitz im Burgenland in einem dafür einzurichtenden öffentlichen EVTZ-Register, welches während der Amtsstunden des Amtes der Burgenländischen Landesregierung eingesehen werden kann und auf der Internetseite des Landes Burgenland zu veröffentlichen ist. Über eine Nichtregistrierung ist mit Bescheid abzusprechen.

(3) Die Landesregierung hat die Registrierung gemäß Abs. 2 durch Hinweis im Landesamtsblatt für das Burgenland bekannt zu machen und unverzüglich dem Bundeskanzler mitzuteilen.

(4) Gegen Bescheide gemäß Abs. 2 kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.

(5) Für Änderungen der Satzung eines EVTZ mit Sitz im Burgenland gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sinngemäß.

#### **§ 4**

##### **Verpflichtung zum Austritt, Untersagung der Tätigkeit, Auflösung eines EVTZ**

(1) Die Landesregierung ist zuständige Behörde nach Art. 13 und 14 der EVTZ-Verordnung und entscheidet mittels Bescheid über

1. die Verpflichtung eines Mitglieds nach § 2 Abs. 1 zum Austritt aus dem EVTZ,
2. die Untersagung der Tätigkeit eines EVTZ im Land Burgenland und
3. die Auflösung eines EVTZ mit Sitz im Burgenland.

(2) Gegen Bescheide nach Abs. 1 kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.

#### **§ 5**

##### **Kontrolle der Verwaltung öffentlicher Mittel**

(1) Die Landesregierung kontrolliert nach Art. 6 Abs. 1 und 3 der EVTZ-Verordnung die ordnungsgemäße Verwaltung öffentlicher Mittel durch einen EVTZ mit Sitz im Burgenland, trifft die entsprechenden Vorkehrungen nach Art. 6 Abs. 2 der EVTZ-Verordnung und unterrichtet gegebenenfalls nach Art. 6 Abs. 5 der EVTZ-Verordnung die anderen betroffenen Mitgliedstaaten.

(2) Die Landesregierung hat eine Kontrolle durchzuführen, wenn

1. dies eine zuständige Behörde nach Art. 4 Abs. 4 oder nach Art. 6 Abs. 2 der EVTZ-Verordnung unter Angabe von Verdachtsmomenten, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Mittel durch den EVTZ begründet erscheinen lassen, verlangt oder
2. der Landesregierung Tatsachen bekannt werden, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Mittel eines EVTZ begründet erscheinen lassen.

(3) Die Landesregierung kann zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwendung öffentlicher Mittel stichprobenweise Kontrollen durchführen.

(4) Die Kontrolle hat sich insbesondere auf folgende Bereiche zu erstrecken:

1. das Vorhandensein transparenter Buchführungssysteme und die ordnungsgemäße Führung derselben;
2. die ordnungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel gemäß den Bestimmungen der Satzung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit;
3. die Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben durch die Organe des EVTZ, insbesondere hinsichtlich finanzieller Rechte und Verpflichtungen.

(5) Die Landesregierung ist zuständige Behörde im Sinne des Art. 9 Abs. 2 lit. g der EVTZ-Verordnung zur Bestimmung von externen unabhängigen Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern. Die Kosten der zu bestellenden externen unabhängigen Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer sind vom EVTZ zu tragen.

(6) Die Landesregierung kann sich über alle Angelegenheiten des EVTZ unterrichten und Kontrollen an Ort und Stelle vornehmen. Die Organe des EVTZ haben der Landesregierung im einzelnen Fall verlangte Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

## **Vorblatt**

### **Problem:**

Mit 1. August 2006 ist die Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), ABl. Nr. L 210 vom 05.07.2006 S. 19 (CELEX-Nr. 32006R1082; im Folgenden EVTZ-Verordnung), in Kraft getreten. Sie regelt im Wesentlichen die Rahmenbedingungen für die Errichtung und die Tätigkeit eines EVTZ, erfordert aber auch Umsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten, denen insbesondere Aufgaben bei der Gründung und Auflösung eines EVTZ sowie bei der Finanzkontrolle eines EVTZ zukommen.

### **Lösung:**

Erlassung eines Gesetzes über die Anwendung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (Burgenländisches EVTZ-Gesetz - Bgld. EVTZG), das die notwendigen flankierenden Maßnahmen für die Anwendbarkeit der EVTZ-Verordnung im Burgenland schafft.

### **Alternativen:**

Keine

### **Kosten:**

Da es sich bei der durch die EVTZ-Verordnung geschaffenen juristischen Person um einen gänzlich neuen Rechtstypus handelt, lassen sich auf Grund fehlender Erfahrungswerte finanzielle Auswirkungen dieses Gesetzes nicht konkret abschätzen. Angesichts der Tatsache, dass durch dieses Gesetz für die Landesregierung sowie für den Unabhängigen Verwaltungssenat neue Zuständigkeiten geschaffen werden, ist allerdings davon auszugehen, dass dem Land Burgenland gewisse Mehrkosten erwachsen können. Da jedoch die Zahl der EVTZ mit Sitz im Burgenland bzw. mit burgenländischer Beteiligung derzeit in keiner Weise abgeschätzt werden kann, kann eine Kostenangabe seriöser Weise nicht erfolgen.

### **EU-Rechtskonformität:**

Dieses Gesetz trifft die Vorkehrungen bzw. flankierenden Maßnahmen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), ABl. Nr. L 210 vom 05.07.2006 S. 19 (CELEX-Nr. 32006R1082).

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeines:**

#### **1. Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfes**

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), ABl. Nr. L 210 vom 05.07.2006 S. 19 (CELEX-Nr. 32006R1082; im Folgenden EVTZ-Verordnung), wurde ein neues Instrument geschaffen, um die Gründung von Kooperationsverbänden zu ermöglichen, die die grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften und öffentlichen Einrichtungen erleichtern sollen. Diese Kooperationsverbände erhielten die Bezeichnung „Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit - EVTZ“. Ein EVTZ kann aus Mitgliedstaaten, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften oder aus Einrichtungen öffentlichen Rechts im Sinne der Richtlinie 2004/18/EG aus mindestens zwei Mitgliedstaaten gebildet werden. Rechtsträger aus Drittstaaten können nur dann an einem EVTZ teilnehmen, wenn dies nach dem Recht des Drittstaats oder auf Grund von Abkommen zulässig ist.

Dem EVTZ kommt Rechtspersönlichkeit zu und er verfügt in jedem Mitgliedstaat über die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die im innerstaatlichen Recht dieses Mitgliedstaats juristischen Personen zuerkannt wird. Er kann bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern, Personal beschäftigen und vor Gericht auftreten.

Der EVTZ unterliegt folgenden Rechtsvorschriften:

- der EVTZ-Verordnung,
- der im Rahmen dieser Verordnung erlassenen Übereinkunft und Satzung,
- außerhalb der durch die Verordnung geregelten Bereiche den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sich der Sitz des EVTZ befindet.

Nach den Bestimmungen der EVTZ-Verordnung ist es den Mitgliedern des EVTZ überlassen, den Zeitraum seines Bestehens und die für seine Auflösung geltenden Bestimmungen festzulegen.

Die EVTZ-Verordnung gilt gemäß Art. 288 AEUV (ex-Art. 249 EGV) unmittelbar und ist in all ihren Teilen für die Mitgliedstaaten verbindlich. Dennoch sind die Mitgliedstaaten auf Grund von Art. 16 der EVTZ-Verordnung verpflichtet, die erforderlichen Vorkehrungen für eine wirksame Anwendung der EVTZ-Verordnung zu treffen. Durch das vorliegende Gesetz werden diese Vorkehrungen getroffen, indem begleitende organisations- und verfahrensrechtliche Regelungen erlassen werden.

#### **2. Kompetenzgrundlagen - verfassungsrechtliche Ausgangssituation**

Die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung in Österreich enthält keinen Kompetenztatbestand, der sämtliche Regelungen, die zur Anwendung der EVTZ-Verordnung notwendig sind, generell umfasst. Über den Umfang der notwendigen Maßnahmen und die Zuständigkeit zu deren Regelung bestand daher zunächst Uneinigkeit zwischen den Ländern und dem Bund.

Zur Klärung dieser Fragen fanden mehrere länderinterne und Bund-Länder-Koordinationsitzungen statt. Im Rahmen dieses Prozesses wurde schließlich eine Einigung dahingehend erzielt, dass neun Landesgesetze und ein Bundesgesetz in inhaltlicher Abstimmung erlassen werden sollen. Daher wurde unter Einbeziehung des Bundes ein Muster für ein EVTZ-Anwendungsgesetz erarbeitet, das dem vorliegenden Gesetz sowie den EVTZ-Anwendungsgesetzen bzw. EVTZ-Anwendungsgesetzesentwürfen der Länder zu Grunde gelegt wurde.

Seitens des Bundes wurde bis zum jetzigen Zeitpunkt kein EVTZ-Anwendungsgesetz beschlossen.

Das vorliegende Gesetz stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG und trifft die erforderlichen Regelungen für eine wirksame Anwendung der EVTZ-Verordnung, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich des Landes fallen.

#### **3. Kosten:**

Da es sich bei der durch die EVTZ-Verordnung geschaffenen juristischen Person um einen gänzlich neuen Rechtstypus handelt und die Nutzung der Rechtsform des EVTZ nicht vorher gesagt werden kann, lassen sich auf Grund fehlender Erfahrungswerte finanzielle Auswirkungen dieses Gesetzes nicht konkret abschätzen. Angesichts der Tatsache, dass durch dieses Gesetz für die Landesregierung sowie für den Unabhängigen Verwaltungssenat neue Zuständigkeiten geschaffen werden, ist allerdings davon auszugehen, dass dem Land Burgenland gewisse Mehrkosten erwachsen können. Da jedoch die Zahl der EVTZ mit Sitz im Burgenland bzw. mit burgenländischer Beteiligung derzeit in keiner Weise abgeschätzt werden kann, kann eine Kostenangabe seriöser Weise nicht erfolgen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass jedenfalls in der Anfangsphase mit den vorhandenen Ressourcen das Auslangen gefunden werden kann. Der Bund und die Gemeinden haben durch den vorliegenden Gesetzesentwurf keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

#### **4. Mitwirkung von Bundesorganen:**

Bei Vollzug des vorliegenden Gesetzesentwurfes wird keine Mitwirkung von Organen des Bundes an der Vollziehung vorgesehen. Daher ist die Einholung der Zustimmung der Bundesregierung im Verfahren nach Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu § 1:**

In § 1 wird der Geltungsbereich des Gesetzes klargestellt. Da die Bestimmungen der EVTZ-Verordnung unmittelbar gelten, ist nur ein Mindestmaß an Regelungen zu treffen, um die Anwendung der EVTZ-Verordnung im Burgenland zu ermöglichen. Insbesondere erfolgt dabei die Festlegung der im Burgenland für bestimmte in der EVTZ-Verordnung vorgesehene Rechtsakte zuständigen Behörden.

### **Zu § 2:**

In Abs. 1 wird die Zuständigkeit der Landesregierung zur Genehmigung der Teilnahme an einem EVTZ hinsichtlich der in organisatorischer Hinsicht dem Landesrecht unterliegenden Rechtsträger festgelegt (Art. 4 Abs. 3 der EVTZ-Verordnung). Die Untersagung der Teilnahme an einem EVTZ durch die Landesregierung ergeht in Fällen, in denen die Teilnahme im Widerspruch zur EVTZ-Verordnung oder zu innerstaatlichen Rechtsvorschriften läge oder aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der öffentlichen Ordnung nicht gerechtfertigt wäre (Art. 4 Abs. 3 der EVTZ-Verordnung).

Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auch auf jede Änderung der Übereinkunft und auf jede wesentliche Änderung der Satzung nach Art. 4 Abs. 6 der EVTZ-Verordnung.

Als „sonstige Einrichtungen“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 3 des EVTZG gelten gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. d der EVTZ-Verordnung in Verbindung mit Art. 1 Abs. 9 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2004/18/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, ABl. Nr. L 134 vom 30.04.2004 S. 114, solche der Gesetzgebungskompetenz des Landes Burgenland unterliegende Einrichtungen, die

- a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
- b) Rechtspersönlichkeit besitzen und
- c) überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert werden, hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch letztere unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, den Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

Das in Abs. 2 vorgesehene Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat entspricht dem Erfordernis einer gerichtlichen Überprüfung nach Art. 15 Abs. 2 der EVTZ-Verordnung.

Gemäß Abs. 3 kann die Genehmigung der Teilnahme unter der Auflage einer beschränkten Haftung im Sinne des Art. 12 Abs. 2 der EVTZ-Verordnung erteilt werden. Wird eine solche Haftungsbeschränkung durch den Bescheid der Landesregierung nicht ausgesprochen, so haftet der EVTZ gemäß Art. 12 Abs. 2 der EVTZ-Verordnung für seine Schulden unbeschränkt. Die Mitglieder eines EVTZ haften in diesem Fall subsidiär. Bei der Ausübung des Ermessens, ob eine Haftungsbeschränkung als Auflage angeordnet wird, orientiert sich die Landesregierung daran, ob die Haftung mindestens eines Mitglieds des EVTZ nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts, dem dieses Mitglied unterliegt, beschränkt ist, oder daran, dass für die Mitglieder des EVTZ unverhältnismäßig hohe Belastungen verhindert werden sollen.

### **Zu § 3:**

Mit der Bestimmung des § 3 wird festgelegt, dass die Landesregierung grundsätzlich die Satzung und jede spätere Änderung der Satzung eines EVTZ mit Sitz im Burgenland auf Grund einer entsprechenden Anzeige in ein dafür einzurichtendes EVTZ-Register einzutragen und die Registrierung bekannt zu machen hat.

Nach Art. 5 Abs. 1 der EVTZ-Verordnung erlangt damit ein EVTZ mit Sitz im Burgenland mit der Registrierung der Satzung Rechtspersönlichkeit.

Die Bestimmung des Abs. 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass nach Art. 5 Abs. 1 der EVTZ-Verordnung auch jede spätere Änderung der Satzung zu registrieren ist.

### **Zu § 4:**

In § 4 wird die Landesregierung für den Zuständigkeitsbereich des Landes Burgenland als die für die Aufsichtsmaßnahmen nach den Art. 13 und 14 der EVTZ-Verordnung zuständige Behörde bestimmt. Das in Abs. 2 vorgesehene Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat entspricht dem Erfordernis der gerichtlichen Überprüfung nach Art. 15 Abs. 2 der EVTZ-Verordnung.

### **Zu § 5:**

Die Finanzkontrolle nach Art. 6 der EVTZ-Verordnung wird hinsichtlich der EVTZ mit Sitz im Burgenland der Landesregierung übertragen.

Gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. g der EVTZ-Verordnung sind in der Satzung eines EVTZ die Behörden zu bezeichnen, die für die Bestimmung der unabhängigen externen Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer zuständig sind. In Abs. 5 wird daher eine entsprechende Zuständigkeit der Landesregierung festgelegt.

### **Zu § 6:**

Das vorliegende Gesetz soll mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.